

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Grafen und den gehorsamen Ständen in dem Haag geführten Beschwerden, und auf die angebrachte Gegen-Klage der antigräflichen Stände rathen die Generals Staaten beiden Theilen friedfertige Gesinnungen an, und ertheilen eine provisorische Resolution. §. 2. Irrungen des Grafen mit seinem Bruder über die väterliche Allodial-Nachlassenschaft, und über die Appanage. §. 3. Trauriger Todesfall des Freiherrn und Drosten von Aylva. §. 4. Fortwährende gräfliche und ständische Streitigkeiten. §. 5. Neue Verhandlungen darüber in dem Haag. §. 6. Staatliche Resolution. §. 7. In Norden soll in Gegenwart staatlicher Commissarien ein Landtag gehalten werden. §. 8. Durch Betrieb des Canzlers Höpfer wird ohne Abwartung der Ankunft der staatlichen Commissarien der Landtag ausgeschrieben. §. 9. Die antigräflichen Stände protestiren dawider und bleiben zurück, die gehorsamen Stände fassen einen wärkungslosen Landtags-Schluss. §. 10. Ankunft der staatlichen Commissarien. §. 11. Eröffnung des allgemeinen Landtags in Norden. §. 12. Die Stände reichen ihre Beschwerden ein. §. 13. Canzler und Rätthe wollen sich nicht darauf einlassen. Der Landtag wird abgebrochen, und die staatlichen Commissarien treten ihre Rückreise an. §. 14. Der Graf widersetzt sich der Hebung der auf diesem Landtag eingewilligten Schatzungen. §. 15. Auf die deshalb wieder von beiden Seiten bei den Generals Staaten geführten Klagen §. 16. nehmen diese sich vor, die Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, und versetzen die Ueberkunft einer gräflichen und ständischen Deputation.

§. I.

1660 **W**ir kommen nun wieder auf den alten Fleck. Von beiden Seiten wurde der so oft betretene Weg nach dem Haag eingeschlagen. Die Deputirten und Administratoren beschwerten sich schriftlich, daß der Graf die eingewilligten Schatzungen mit Zuziehung eines Edelmanns und einiger wenigen unwilligen ständischen Deputirten eigenmächtiger Weise erniedriget, und die Hebung gehemmet habe. Da diese Schatzungen zur Abführung des vierten Termins der holländischen Schuld bestimmt war, so klagten sie, daß die Landschaft bei dieser Lage der Sache sich nicht
im

im Stande befände, Ihro Hochmögenden gerecht¹⁶⁶⁰ zu werden. Die General-Staaten ersuchten hierauf den Grafen, die eingewilligten Schatzungen nicht zu behindern, und der Execution ihren Lauf zu lassen. Dagegen verfügten sich von der andern Seite der gräfliche Rath Bucho Wiarda, und Joost Hane von Upgant nach dem Haag. Jener war von dem Grafen, dieser von den gräflich gesinnten Ständen abgeordnet. Sie schilderten mit grellen Farben die Kenitz der Deputirten und Administratoren, die sich als Repräsentanten der sämmtlichen Stände aufgeworfen hatten. Sie bemüheten sich, das rechtswidrige Verfahren bei Einziehung von 10 Personal-Schatzungen, da doch nur 6 Personal-Schatzungen unter gräflicher Genehmigung auf öffentlichem Landtage eingewilliget worden, nachzuweisen. Dann klagten sie über die Vermehrung der Emdischen Garnison, über die Sistirung der hofgerichtlichen Gehälter, und über die schlechte Verwaltung der Landes-Mittel. Vorzüglich suchten sie auszuführen, daß die Ritterschaft und die Stadt Emden diesen Unfug veranlasset hätten, und daß dagegen die Städte Norden und Aurich, und der ganze dritte Stand mit dem Grafen einverstanden wären, dem sie auch bereits gehuldiget hätten. Die General-Staaten gaben hierauf den Deputirten und Administratoren, wie auch der Stadt Emden aufschleunig Deputirten abzuschicken. Diese bevollmächtigten den landschaftlichen Secretair Westendorf. Nach seiner Ankunft setzten die General-Staaten eine Commission zur Untersuchung dieser Streitigkeiten an. Diese vernahmen beide Theile, und stateten denn an Ihro Hochmögenden den Bericht ab. Hierauf erfolgte unter dem 25. November eine Resolution. Darnach wurde provisorisch ohne Präju-
diz

1660 bis der gräflichen Landeshoheit und der ständischen Gerechtfame festgesetzt, daß zum Abtrag des vierten Termins der holländischen Schuld 2 Capital- und 8 Personal-Schätzungen eingehoben werden sollten. Die General-Staaten schlugen also den Mittelweg ein, um beide streitende Partheien desto eher zur Nachgiebigkeit zu überholen. Dann verfügten sie, daß die rückständigen und laufenden hofgerichtlichen Gehälter aus der Landes-Casse bezahlet, von beiden Seiten die angeworbenen Soldaten abgedanket, und alle Feindseligkeiten eingestellt werden sollten. Auch riethen sie dem Grafen und den getrennten Ständen freundschaftlich an, sich über alle vorschwebende Irrungen auf die bestmögliche Weise unter sich zu vergleichen. In Entstehung der Sühne wollten sie indessen eine mit hinlänglichen Vollmachten versehene Deputation auf den 1. April des folgenden Jahres in dem Haag gewärtigen (a).

§. 2.

Außer den Irrungen mit den Ständen war auch der Graf in häusliche Streitigkeiten verwickelt. Sein einziger Bruder, Graf Edzard Ferdinand, residirte zu Norden. Dieser verlangte seinen Antheil an der Allodial-Nachlassenschaft seines Vaters, die er auf 1,300,000 Rthlr. anschlug, seine Erbportion an der mütterlichen Verlassenschaft, und eine anständige Appanage. Wie sie sich in der Güte hierüber nicht setzen konnten, so compromittirten sie auf den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, ihren vormaligen Vormund. Dieser subdelegirte seinen Canzler und geheimen Kammer-

rath

(a) Landesch. Acten und Aitzema p. 1035 u. 1036.

rath Langebock, und bestimmte im December die 1660
 Stadt Bremen zu einer Zusammenkunft. Von
 Seiten der gräflichen Brüder wurden zur angezeigten
 Zeit Abgeordnete nach Bremen gesandt. So lange
 man die drei Punkte, die väterliche Verlassenschaft,
 die mütterliche Nachlassenschaft, und die Appanage
 besonders behandelte, konnte keine Vereinbarung
 zu Stande kommen. Man kam daher überein,
 diese Punkte zusammen zu werfen. Am 19. Jan.
 1661 wurde diese Streitigkeit durch einen Vergleich
 glücklich beendigt. Darnach setzte Graf Georg
 Christian seinem Bruder Edzard Ferdinand in den
 ersten sechs Jahren 8000 Rthlr., und dann ferner-
 hin 9000 Rthlr. aus, und räumte ihm niesbräuch-
 lich das gräfliche Haus in Norden zu seiner Residenz
 ein. Dagegen that Edzard Ferdinand auf seine
 väterliche und mütterliche Allodial-Nachlassenschaft
 Verzicht; dagegen behielt er sich seinen Antheil oder *ein Drittel*
 ein Drittel an 30000 Rthlr., die dem Hessen-
 Darmstädtischen Hause vorgestreckt waren, sowohl
 in Absicht des Hauptstuhls als der Zinnsen vor.
 Diese 9000 Rthlr Appanage haben auch nach Ab-
 sterben Edzard Ferdinands, dessen beide Söhne
 jährlich genossen. Wie der älteste Edzard Eber-
 hard Wilhelm 1707 verstarb, entstand zwischen des-
 sen Bruder Grafen Friedrich Ulrich und dem Fürsten
 Christian Eberhard über die Frage, ob die Hälfte
 der Appanage nun erloschen sey, oder nicht? einige
 Streitigkeiten. Ersteres behauptete der Fürst, weil
 in dem Bremischen Vergleich der Erben des Gra-
 fen Edzard Ferdinand nicht erwähnt war. In
 dem folgenden Jahre verlobte sich Graf Friedrich
 Ulrich mit der Tochter des Fürsten. Bei dieser Ge-
 legenheit wurde über die Appanage am 10. März
 1708 ein Vergleich getroffen, und selbige auf 8000
 Rthlr.

1660 Rthlr. festgesetzt. Dagegen mußte Graf Friedrich Ulrich auf die Darmstädtische Foderung renunciiren. Wie dieser Graf 1710 verstarb, und nur eine Tochter nachließ, war der Fürst Georg Albrecht der Meinung, daß die Appanage sich nicht auf die weibliche Linie erstrecken könne, sondern mit dem Tode des Grafen erloschen sey. Dagegen behauptete die gräfliche Wittwe, Maria Charlotte, daß die von dem ostfriesischen Regierhause jährlich entrichtete 9000 Rthlr. vorzüglich aus der Allodial-Nachlassenschaft des Grafen Ulrich II. herrührten, und diese Einkünfte nun schon ohnedem seit 1710 um 1000 Rthl. und durch den Verzicht auf das Darmstädtische Capital geschmälert worden. Hierüber wurden verschiedene Streitschriften abgedruckt (b). Da die Gräfin indessen eine leibliche Schwester des Fürsten war, so kam 1711 ein gütlicher Vergleich durch Vermittelung des Haro Joachim von Kloster, Herrn von Dornum, als Subdelegirten der General-Statuten zu Stande. Diese nahmen sich um deswillen der verwittweten Gräfin an, weil sie nach dem väterlichen Testamente ihre Vormünder waren. Vermöge dieses Vergleichs verpflichtete sich der Fürst, der Tochter Grafen Friedrich Ulrichs, Christine Louise, jährlich bis zu ihrer Verheirathung 3500 Rthlr. auszuzahlen, einen dem Grafen geleisteten Vorschuß von 11000 Rthlr. schwinden zu lassen, und ihr zum Abtrag dringender Schulden 4000 Rthlr. zu schenken (c).

§. 3.

(b) Facti species, woraus zu ersehen, daß das Appanagium Grafen Friedrich Ulrich mit seinem Tode aufhöre, gedr. 1710. Gründliche Gegen-Anweisung, worin die facti species erläutert wird, 1710. und Fürstl. Ostfriesische kurze Abfertigung 1710.

(c) Funks Regentenstab.

Bevor ich zu der Geschichte des folgenden Jah-¹⁶⁶⁰res übergehe, muß ich noch den traurigen Todesfall des Freiherrn Hessel Meckema von Aylva anführen, welcher in diesem Jahre vorgefallen ist. Er stand erst als Obrister in Diensten der General-Staaten. Diese ernannten ihn 1645 zum Commandanten der Stadt Emden, wie Ehrentreuter der jüngere diese Stelle niederlegte. Wie der Magistrat und die Bürgerschaft ihn nicht in dieser Qualität erkennen wollten, und dem Hauptmann Jeven diese wichtige Stelle anvertrauten, so hielt sich der Freiherr von Aylva während der daraus entstandenen Irrungen zwischen den General-Staaten und der Stadt Emden, mit seiner Frau Elisabeth von Altheim in Ayrich an dem gräflichen Hofe auf. 1650 that er auf die Commandanten-Stelle Verzicht, und wurde von den General-Staaten auf sein Anhalten des geleisteten Eides entbunden (d). Ich habe zum Theil dieses schon vorhin erwähnt. Bei dem Fürsten Enno Ludwig war er sehr gelitten. Dieser machte ihn zum Drossen des Amtes leer. Noch keine drei Wochen überlebte er seinen Fürsten. Am 21. April wurde er von den Warfsleuten seines Amtes bei einer gerichtlichen Handlung erschlagen. Die Geschichte verhält sich so: Zwischen den Bauern und Warfsleuten oder Arbeitern der Communen Wehner und Holthausen entstand über die Nutzung der gemeinen Weide ein hitziger Prozeß. Erstere bestritten letztern das Recht, entweder überhaupt oder nur mit einer gewissen Anzahl Vieh die gemeine Weide zu beschlagen. Die Arbeiter wurden sachsällig. Wie sie

(d) Aitzema B. 25. p. 80. B. 26. p. 219. B. 27. p. 441 u. 846. B. 30. p. 30.

1660 sie sich der rechtskräftigen Sentenz nicht unterwerfen wollten, mußte die Execution vorgenommen werden. Um die Bauern in Possession zu setzen, ritten der Drost Aylva, und der Amtmann und Rath Bucho Wiarda selbst nach der gemeinen Weide. Ersterer nahm 8 Soldaten aus der neuen Schanze, und letzterer 4 gräfliche Soldaten und sämtliche Bögte und Gerichtsdiener mit sich. Zu ihnen fügten sich auch viele erbgeseffene Bauern mit geladenen Flinten. Dagegen fanden sich von der andern Seite die Warfsleute mit Mistgabeln, Knütteln und andern Waffen ein. Da sie fest beschloffen hatten, ihr Vieh zu schützen und sich nicht aus dem Besiß des Mitgenusses an der Weide setzen zu lassen; so ward diese Scene mit einem heftigen Wortwechsel eröffnet. Will man uns — schrieen die Warfsleute — die Weide nehmen, wovon wir unsere Weiber und Kinder nähren müssen, so nehme man auch nur unsere Kinder zu sich. Der Zank wurde immer heftiger. Endlich gab ein Soldat Feuer. Hiedurch wurden die Warfsleute noch mehr aufgebracht. Einer schlug den Drost mit einer Mistgabel so über den Kopf, daß ihm gleich das Blut bei dem Gesicht herunter strich. Der erhitzte Drost befahl seinen Leuten Feuer zu geben. Da schossen sogleich Soldaten, Bögte und Gerichtsdiener. Sie schossen, und trafen unglücklicher Weise den vor ihnen stehenden Drost. Er sank zwischen seinem schwer verwundeten Bedienten und drei erschossenen Warfsleuten nieder und starb auf der Stelle. Nun kamen die Bauern und Warfsleute selbst an einander. Ohngefähr 70 wurden verwundet, und viele starben an den Wunden. Um dem ferneren Tumulte Einhalt zu thun, und die Rädelsführer zu bestrafen, ließ der Graf ein Commando nach Wehner

ner rücken. Die Warfsleute waren aber zum Theil 1660
ausgetreten und hatten ihre Häuser ledig stehen las-
sen. Indessen wurden 14 Warfsleute in Verhaft
gezogen. Erst nach dem Tode des Fürsten 1666
wurde der Criminal-Proceß geendiget. Der erste
Anführer, Heinrich Jacob Nachtigall, welcher vor-
hin als Lieutenant gedienet hatte, wurde in Zurich
öffentlich enthauptet. Zwei Warfsleute wurden
ewig des Landes verwiesen, und die übrigen mußten
durch einige Deputirten der verwittweten Fürstin
fußfällige Abbitte thun, und 1000 Rthlr. fiscalische
Brüche erlegen. Sonderbar war es, daß die Ad-
vocaten, welche den Inquisiten bedient gewesen, ih-
rer Advocatur verlustig erkläret wurden. Die Sen-
tenz gründete sich auf ein eingeholtes Gutachten von
der Universität Strasburg (e).

§. 4.

Die General-Staaten hatten in der jüngsten
Resolution sowohl dem Grafen als den Ständen
freundschaftlich gerathen, sich unter sich in der Güte
auseinander zu setzen. Zu dem Ende trugen die
Deputirten und Administratoren unter dem 10. Dec.
an, einen Termin zur Eröffnung der Tractaten an-
zuordnen. Sie überließen dem Grafen die Bestim-
mung des Orts, nur verbatn sie sich Zurich. Der
Graf ließ dieses Schreiben unbeantwortet, dagegen
schrieb er wieder einen Landtag auf den 17. Decem-
ber

(e) Aitzema p. 1034. Sonderbar, daß Aitzema die-
sen nämlichen Vorfall fast wörtlich auch unter dem
Jahre 1658 erzählt p. 309. und Funks Ostfries.
Chronik 6. Theil p. 246—251. und 7. Theil p.
69—72.

1660ber nach Aürich aus. Nach dem Landtags-Ausschreiben sollte Joost Hane von seinen Berichten in dem Haag und von der staatlichen Resolution referiren, das Administrations-Collegium sollte über seine Wirthschaft überhaupt, und über die unnützen Ausgaben, die zur Vermehrung der Emden Garnison verwandt worden, zur Rechenschaft gefodert werden, und dann sollte über die Bezahlung der holländischen Schuld eine feste Resolution gefasset werden. Ein solches Landtags-Ausschreiben war gewiß der unrechte Weg zu einem Vergleiche. Der Ort war schon an und für sich gehässig. Dem Grafen bestritt man beständig das Recht, einen Landtag auszuschreiben, so lange er nicht förmlich die Landes-Constitution bestätiget, und darauf die Huldigung eingenommen hätte. Und dann waren die Gegenstände der Verhandlungen größtentheils von der Art, daß sie neue Erbitterungen erwecken mußten. Friedensgesinnungen äußerten die gräflichen Råthe gewiß nicht dabei, weil sie voraus wissen konnten, daß von den gegenseitigen Ständen Niemand erscheinen würde. Noch gehässiger war dieses Landtags-Ausschreiben um deswillen, weil die Stadt Emden nicht mit zu dem Landtage verschrieben war. Indessen gieng der Landtag zur bestimmten Zeit vor sich. Die gräflich gesinnten Stände ließen es bei den 2 Capital- und 8 Personal-Schazungen zum Abtrag des vierten Termins der holländischen Schuld diesmal bewenden, weil sie der Resolution der General-Staaten, auf die sie compromittiret hatten, nicht entgegen handeln dürften. Dann gaben sie dem Landrentmeister auf, keine Gelder aus der Landes-Casse zum Behuf der Emden Garnison auszusahlen, indem sie sonst diese Ausgabe bei der Rechnungs-Abnahme streichen wollten, ferner dem Junker Joost Hane

Hane seine Deputations-Kosten zu entrichten, und 1660
dann sich mit den Rentey-Büchern am 7. Jan. in
Mürich einzufinden. Endlich hoben sie die Deputa-
tion auf, die zur Erörterung und Behandlung der
Beschwerden angeordnet war, und setzten neue De-
putirte aus ihren Mitteln an. Dies war es haupt-
sächlich, woran die gräflichen Rätthe so lange gear-
beitet hatten. Allein dieser Landtags-Schluß, und
der sich darauf gründende Landtags-Abschied konnte
nicht die mindeste Wirkung haben, so lange das
Administrations-Collegium in Emden war, und die-
ses von der Mehrheit der Stände gehandhabet wur-
de (f).

§. 5.

Bei der Lage wurde der staatlichen Resolution
von keiner Seite gelehbet. Die angeworbenen Sol-
daten wurden nicht abgedanket, die hofgerichtlichen
Gehälter blieben eingezogen, und an eine Ausföh-
nung wurde nicht mehr gedacht. Der Graf griff
sogar die Pacht-Comtoire an, um daraus vorzüglich
die hofgerichtlichen Gehälter bezahlet zu machen.
Nun wandten sich sowohl der Graf als die Stände
in dem Anfang des folgenden Jahres mit neuen Kla-
gen nach dem Haag. Um je eher je lieber Friede,
Eintracht und Ruhe wieder herzustellen, fanden die
General-Staaten gut, den auf den 1. April zur
Untersuchung und Abmachung der wechselseitigen
Beschwerden angesetzten Termin zu verkürzen. Sie
ersuchten den Grafen, die Stände überhaupt und
die Stadt Emden besonders Nächstens in der Mitte
des März ihre Deputirten nach dem Haag abzusen-
den. Früh im März fanden sich die ständischen Be-
vollmächtigten, der Hofrichter von Kniphausen und
der

D 2

(f) Landschaftl. Acten.

1661 der landschaftliche Secretair Westendorf, und von der Stadt Emden der Doctor Andree ein. Bis auf den 29. März wartete man umsonst auf die Ankunft der gräflichen Deputirten. Die General-Staaten gaben hierüber dem Grafen ihr Mißvergnügen zu verstehen, und setzten peremptorisch einen neuen Termin auf den 7. April an, mit dem Zusatz, daß sie bei dem etwaigen fernern Ausbleiben blos auf die ständischen Eingaben Rücksicht nehmen würden. Dabei ermahnten sie den Grafen, sich in der Zwischenzeit aller feindseligen Thätigkeiten zu enthalten, und besonders die Administratoren weder mittelbar noch unmittelbar in der Hebung der Landes-Mittel zu hindern. Dem Commandanten zu Emden und Leerort gaben sie auf, hierüber ein wachsameres Auge zu halten, und von den Contraventtionen sofort zu berichten. Endlich fanden sich denn von Seiten des Grafen die Räte Wiarda und Witkopf, und von Seiten der gräflich gestimmten Stände Joost Hane von Urgan, der Baron Freitag von Gödens von der Ritterschaft, der Bürgermeister Speulda von den Städten Norden und Aurich, und Abbo Poppinga von dem dritten Stande ein. Diese überreichten am 20. April eine Deduction, die gleich nachher unter dem Titel: Propositie gedaen in de Vergadering van haer Hoogmog. abgedruckt wurde. Hierin führten sie aus, daß sie am 15. März auf einem förmlichen Landtag zu Aurich von den sämtlichen Ständen bevollmächtigt worden, die Rechte des Vaterlands und der Stände zu vertreten. Sie baten daher die General-Staaten, die andern anwesenden ständischen Deputirten abzuweisen, weil ihre Vollmacht nur in einer Winkel-Versammlung zu Emden geschmiedet worden. Dagegen überreichten der Hofrichter von Kniphau-
fen

sen, Secretair Westendorf und Andree unter dem 1661
3. May eine Deduction, die ebenfalls unter dem
Titel: Der Oostvriesche Stenden Gedeputeerden
Belang op der Heeren Graeslycken Afgesanten Pro-
positie, abgedruckt ist. Hierin wiesen sie nach, daß
die Ordinair-Deputirten und Administratoren schon
in dem vorigen Jahre, so lange diese Unruhen wäh-
ren würden, zu beständigen ständischen Repräsen-
tanten angesehen worden, und sie von diesen mit
Zuziehung vieler ständischen Mitglieder in einer öf-
fentlichen Versammlung zu Emden bevollmächtigt
worden. Dagegen, sagten sie, könnten zwei ein-
zelne ritterschaftliche Mitglieder nicht den ganzen
Stand vorstellen, vielweniger, welches unerhört
wäre, sich selbst bevollmächtigen. Die übrigen,
welche sich aus den beiden Städten Norden und Au-
rich und dem dritten Staude von den rechtmäßigen
Ständen gerennet hätten, machten nur ein kleines
Häuflein aus. Daher ersuchten sie die General-
Staaten, sich mit diesen disqualificirten Deputirten
nicht einzulassen. Sie drangen noch vorzüglich dar-
auf, dem Junker Hane und dem Freiherrn Freitag
die Audienz zu versagen, weil sie keine ritterschaft-
liche Mitglieder mehr wären. Dieses verhielt sich
so: Nach der bereits oben bei dem Jahre 1650 er-
wähnten ritterschaftlichen Union sollten die Mitglie-
der, welche Trennungen verursachen würden, mit
100 Gold-Gulden Strafe belegt, und aus der
Ritterschaft ausgeschlossen werden. Auf einem am
26. März dieses Jahres (1661) zu Emden gehalte-
nen Ritterschafft hielt die Ritterschafft dafür, daß die
aus der Union angeführte Stelle auf den Junker
Joost Hane von Upgant und den Freiherrn Johann
Wilhelm Freiherrn von Gødens ihre Anwendung
finden mußte. Sie schlugen beide in 100 Gold-
Gulden

214 Ein und zwanzigstes Buch.

1661 Gulden Brüche, und schlossen sie völlig von der Ritterschaft aus. So wie sie nun aufhörten Mitglieder der Ritterschaft zu seyn, so konnten sie auch keine ritterschaftlichen Deputirten mehr vorstellen. Die Streitigkeiten über die Qualification der ständischen Deputirten, und denn über die dringendsten wechselseitigen Beschwerden, wurden von einer besondern staatlichen Commission untersucht. Diese bestand aus den Herren von Balveren, Cant, Kath's-Pensionair de Witt, Kenschoude, Bootsma, Visselmuiden und Schulenburg (g).

§. 6.

Nach eingegangenem commissarischen Berichte erfolgte unter dem 10. Jun. die staatliche Resolution. Darnach wurde 1) der Graf freundnachbarlich ersuchet, in dem Anfange des Monats Jul. einen allgemeinen Landtag nach der Stadt Norden zur Herstellung der Einigkeit auszuschreiben, und dahin sämtliche Stände einzuladen, 2) wurden die Administratoren nochmalen autorisiret, zum Abtrag des vierten Termins der holländischen Schuld mit der Einhebung der 2 Capital- und 8 Personal-Schazungen, nach Anleitung der vorjährigen staatlichen Resolution, fortzufahren. Diejenigen, welche schon 10 Personal-Schazungen bezahlet hatten, sollten diesen Ueberschuß in dem folgenden Termine kürzen können. Wegen des fünften Termins sollten auf dem bevorstehenden Norder Landtage neue Contributions-Mittel eingewilliget werden. 3) Sollte längstens gegen Ausgang Junii alle neu geworbene
Miliz

(g) Aitzema T. 10. B. 41. p. 192—194. Propositie ged. in de Vergader. — Oostfr. Stenden Belang, und Rittertags-Schluß von 1661.

Miliz wirklich abgedanket werden. 4) Hegten Ihre¹⁶⁶¹ Hochmögenden zu dem Grafen und den beiden Factionen in der Stadt Norden das Zutrauen, daß sie sich wegen des abgesetzten aus 16 Bürgern bestehenden Ausschusses der Bürgerschaft, auf dem Landtag oder vorher gütlich vereinigen würden. 5) Sollten die Administratoren durch den Landrentmeister in Conformität des Osterhusischen Accordes und der nachherigen staatlichen Resolutionen die hofgerichtlichen Gehälter zur gehörigen Zeit immerhin abführen. 6) Sollte der bisher als Hofrichter suspendirte Freiherr von Kniphäusen wieder sein Amt antreten. Auch sollte die Ritterschaft ihre vorige bisher ausgeschlossene Mitglieder, den Junker Hane von Uppant, und den Freiherrn Freitag von Gödens wieder in die Ritterschaft aufnehmen. 7) Ermahnten Ihre Hochmögenden die streitende Parteien, sich einander die freundschaftliche Hand zu reichen, sich zu vereinigen, alle Streitigkeiten in der Güte beizulegen, und dann Hand in Hand das wahre Wohl des gemeinen Vaterlandes zu bewürken. Da die hitzigen Gemüther von beiden Seiten sich durch ihr Zureden schon mehr abgekühlt hätten, so hofften sie, daß diese ihre auf aufrichtige und freundschaftliche Gesinnungen sich gründende Ermahnung von der besten Wirkung seyn würde, und sähen mit Verlangen nächstens einem Bericht von der völligen Ausöhnung entgegen. Möchte ihnen diese Hoffnung täuschen, so wären sie entschlossen, einige Committirte aus ihren Mitteln nach Norden zu senden, um dem Landtag beizuwohnen. Diese sollten sich nochmalen eifrig bemühen, Einigkeit zu stiften. In Entstehung derselben sollten sie alle Streitigkeiten genau untersuchen. Nach eingegangenem Bericht wollten sie, die General-Staaten, die Streitigkeiten

216 Ein und zwanzigstes Buch.

1661ten nach Anleitung der Accorde entscheiden. 8) Wurde der Graf ersuchet, Ihro Hochmögenden den angeordneten Tag des Landtages zeitig zu benachrichtigen. 9) Sollte zur Sicherheit sämmtlicher Landes-Stände, und zur Vermeidung alles etwaigen Unwesens, jedoch ohne Präjudiz des Grafen und der Stände, eine Compagnie der staatlichen (nicht emdischen) Garnison aus Emden nach Norden einrücken, und bis zum Schluß des Landtags daselbst verweilen (h).

§. 7.

Nach ertheilter Resolution reisten der Baron von Kniphausen und Secretair Westendorf wieder ab. Die Deputirten der antigräflichen Stände blieben noch zurück. Sie ersuchten die General-Staaten, die übrigen Streitigkeiten in dem Haag zu erörtern und zu schlichten, weil eine local-Untersuchung vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte. Auf allen Fall verbaton sie sich eine staatliche Deputation auf dem Norder Landtage. Sie wandten vor, daß eine solche Deputation mit gar zu vielen Kosten für das Land verknüpft wäre. Die gräflichen Rätthe reichten ebenfalls eine Vorstellung ein. Hierin suchten sie nach, daß keine Compagnie staatlicher Truppen in Norden während des Landtages geleet werden möchte. Ihre Gründe waren diese: Durch die gütigste Interposition Ihro Hochmögenden wären die erhitzten Gemüther besänftiget. Das ganze Land wäre nun ruhig, und hätte man auf dem Landtage keinen Tumult zu besorgen. Dann ermangelte es dem Grafen weder an gutem Willen, noch

(h) Aitzema p. 194 — 197. Diese Resolution ist auch noch besonders abgedruckt.

noch an Macht, seine Unterthanen überhaupt, und 1661 besonders auf offenen Landtagen die Comparenten wider alle Gewaltthätigkeiten zu schützen. Zu allem Ueberfluß wollte der Graf in dem Landtags-Ausschreiben unter seiner Hand und Siegel den Landtags-Comparenten Schutz und Sicherheit versprechen. Endlich hinderten solche bewaffnete Landtage das wechselseitige Zutrauen, und erweckten nur Mißtrauen und Argwohn. Dagegen stellte der ständische Agent Aitzema vor, daß das schleunige Ausschreiben eines Landtages, die Gegenwart einer staatlichen Commission, und die Anwesenheit einer staatlichen Compagnie durchaus nothwendig wären, und daß man nur bloß dadurch auf den Weg der Vereinbarung kommen könnte. Die General-Staaten fanden hierauf für gut, es bei ihrer Resolution bewenden zu lassen. Zu Commissarien auf dem Landtage ernannten sie am 13. Jul. Floris Cant, Bürgermeister der Stadt Gouda, Bonifacius von Brybergen, Pensionarius der Stadt Zholen, Speus von Glijstra, Doctor der Rechte, Boldewin Jacob Mulert, Herr von der Leemkuhlen, und Johann Schulenburg, Rathsherrn der Stadt Gröningen. Diese sollten bei ihrer Anwesenheit frei Quartier und Zehrung haben. Diäten und Reisekosten hin und zurück übernahmen die General-Staaten (1).

§. 8.

Wie dieses in dem Haag vorfiel, reiste der Graf auf sechs Wochen nach Würtemberg. An dem Tage seiner Abreise am 12. Jun. (22. neuen Styls) also gleich nach erhaltener staatlichen Resolution, schrieb

D 5

er

(1) Aitzema p. 197 und 198.

1661er einen Landtag auf den 31. Jul. nach Norden aus. Der Canzler behielt indessen das Landtags-Ausschreiben ganzer fünf Wochen unter sich. Er wollte vielleicht abwarten, was die in dem Haag anwesenden gräflichen Räte und die Deputirten Hane und Freitag wider die Resolution auswürfen würden. Den Deputirten und Administratoren in Emden war von diesem Landtags-Ausschreiben nichts bewußt. Sie ersuchten schriftlich unter dem 25. Jun. den Grafen, den Landtag, zufolge der staatlichen Resolution, doch ja nicht zu verzögern. Sie erboten sich auch, noch vorher, zu einem gütlichen Vergleich, und überließen dem Grafen die Bestimmung des Orts. Nur Aurich verbaten sie sich wieder (k). Sie erhielten von der gräflichen Canzlei in Abwesenheit des Grafen keine Antwort. Vielmehr hielt noch der Canzler das Landtags-Ausschreiben unter sich. Endlich rückte er nur einige Tage vor dem 31. Jul., an welchem Tage der Landtag eröffnet werden sollte, damit hervor. Das Landtags-Ausschreiben war in einem bitteren und harten Ton abgefaßt. In dem Schreiben an den Hofrichter Carl Friedrich von Kniphausen und an zwei andere ritterschaftliche Mitglieder war die Titulatur: Liebe, Getreue! ausgelassen. Statt des gewöhnlichen Schlusses: Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen, war die Clausel zugesetzt: Jedoch mit Vorbehalt Unsers wider euch habenden rechtmäßigen Zuspruchs, wofern die Güte nicht zureichen sollte. Durch dieses unvermuthete Landtags-Ausschreiben, worin ein so kurzer Termin angesetzt war, wurde die ständische Resolution wendig gemacht. Denn die staatlichen

Commis-

(k) Gedrucktes Schreiben an Ihre hochgräf. Gnaden vom 25. Jun. 1661.

Commissarien waren noch nicht angekommen. Auch 1661.
durfte bei dem Abwesen des Emders Commandanten,
der älteste Capitain Glies ohne besondre Ordre keine
Compagnie nach Norden marschiren lassen. Die
Deputirten und Administratoren protestirten bei dem
Grafen über diesen unzeitigen Landtag, und baten
inständigst, denselben bis zur Ankunft der staatlichen
Committirten auszusetzen. Sie wiesen in diesem
Schreiben nach, daß der Graf sich dadurch bei den
General-Staaten verhaßt machen würde, wenn er
durch Verrieb seines Canzlers die staatliche Resolu-
tion, die doch die beste Absicht hätte, zu vereiteln
suchte. Auch zeigten sie an, daß die harten Aus-
drücke und der ungewöhnliche Styl in dem Land-
tags-Ausschreiben den Weg des Zutrauens und des
Friedens, den man doch so nöthig auffuchen mußte,
verrammeln würde. Sie schoben alle Schuld auf
den Canzler. „Gelanget demnach,“ schrieben sie,
„an Ew. hochgräflichen Gnaden, gleich vor diesem
„geschehen, unser nochmaliges unterthäniges Bit-
„ten, dieses ausländischen schädlichen Mannes bö-
„sen, und zu Ew. Hochgräfl. Gnaden eigenen und
„Ihres gräflichen Hauses Nachtheil streckenden Con-
„siliis kein Gehör zu geben, sondern sich dessen zu
„entschlagen, und dasjenige bei der Hand zu neh-
„men, dadurch aufrichtige Vertraulichkeit und Ei-
„nigkeit zu allerseits Flor und Aufnahme fundiret
„werden mögen; massen wir des unterthänigen Er-
„bietens seyn, uns alsdenn also dabei zu bezeigen,
„daß Ew. hochgräflichen Gnaden selbst, noch kein
„unparteiischer Biedermann, ein mehreres von uns
„wird verlangen können; angesehen wir anders
„nicht suchen, als Ew. hochgräfl. Gnaden bei Ihrer
„Hoheit, die Stände aber bei ihrer Freiheit zu con-
„serviren ic.“ Dieses Schreiben war am 30. Jul.
abgefaß-

220 Ein und zwanzigstes Buch.

1661 abgefaßt, an dem Tage, wie der Graf wieder zurückgekommen war (1).

§. 9.

Dieses Schreiben änderte nicht die Gesinnung des Grafen. Der Landtag wurde am 31. Jul. in Norden eröffnet. Von den antigräflichen Ständen erschien Niemand. Von der andern Seite waren nur Junker Hane und der Baron Freitag aus der Ritterschaft, aus Emden Niemand, aus den Städten Norden und Aurich 5 Deputirte, und aus dem dritten Stand überhaupt 27 Deputirte gegenwärtig. Die Landes-Proposition betraf die auf dem Kreistage zu Cöln eingewilligte Türken-Steuer zu 25 Römer-Monaten, und dann noch die zur Entschädigung des kaiserlichen Feldmarschalls, Jobst Maximilian, Grafen von Bronkhorst, ausgesetzte zwei Römer-Monate; ferner den fünften Termin zum Abtrag der holländischen Schuld (m), und endlich die Sühne über alle bisherige Mißhelligkeiten. Zu den 27 Römer-Monaten willigten die anwesenden Stände eine Capital- und drei Personal-Schakungen ein, die aus den Pacht-Geldern genommen werden sollten. Die Contributions-Einwilligung zu der holländischen Schuld wurde vorerst ausgesetzt. Da Niemand von den antigräflichen Ständen sich eingefunden hatte; so wurde der Sühne gar nicht erwähnt. Dann untersagte die ständische Versamm-

(1) Schreiben an den Grafen vom 30. Jul. 1661. Ist nachmalen mit Anmerkungen von dem Canzler Höpfner ausgegeben, unter dem Titel: Abdruck eines unbesonnenen Schreibens an den Grafen.

(m) Der vierte Termin war endlich kurz vorher abgetragen.

sammlung dem Landrentmeister, zum Behuf der Em-1661
 der Garnison fernerhin Gelder aus der Landes-Casse
 verabsolgen zu lassen. Auch gaben sie ihm auf, gegen
 Ausgang dieses Monats eine vollständige Rechnung
 seit einigen Jahren von Empfang und Ausgabe abzu-
 legen. Mit diesem Landtag-schluß endigte sich am 3.
 Aug. dieser Landtag (n). Es war doch wohl in der That
 blos Caprice des Canzlers, wenn er einen solchen Land-
 tag veranstaltete. Wozu konnten wohl eingewilligte
 Schakungen und Römer-Monate, wozu ertheilte
 Inhibitionen und Aufträge an den Landrentmeister
 nützen? Der Canzler konnte ja voraussehen, daß
 das Administrations-Collegium zu solchen Einwilli-
 gungen keinen Pfennig aus der Landes-Casse herge-
 ben würde, und der Landrentmeister solchen von ei-
 ner kleinen ständischen Faction gemachten Schlüssen
 nicht geleben dürfte. Er wußte ja voraus, daß die
 gegnerische Protestation die Landtags-Schlüsse über-
 wiegen würde. Es mußte ihm ohnehin einleuchtend
 seyn, daß er den jungen Grafen, der sich so ganz
 von ihm lenken ließ, bei den General-Staaten ge-
 häßig machen würde, wenn er aus Eigensinn ihre
 Resolution wendig machte. Hätten nun zumahl die
 General-Staaten die Hand von Ostfriesland abge-
 zogen, in welchen verwirrten Zustand würde die
 Grafschaft alsdenn gerathen seyn? Vielleicht würde
 gar ein förmlicher Bürger-Krieg ausgebrochen seyn.
 Die General-Staaten dachten aber ädler, wie der
 Canzler. Sie ließen sich die Beilegung der Miß-
 helligkeiten angelegen seyn, und sandten ihre Com-
 mittirten ab.

Treu

§. 10.

(n) Landtags-Propos. von 1661. und Abdruck eines
 unbesonnenen Schreibens.

1661 Die staatlichen Committirten kamen bereits am 10. August in Gröningen an. Hier wurden sie von dem landschaftlichen Secretair Westendorf bewillkommet, und von ihm nach Emden geleitet. Von der Stadt wurden sie am 13. August von einer ständischen Deputation empfangen. Bei ihrem Einzuge wurden die Kanonen von den Wällen abgeschossen. Die ganze Garnison zog vor ihrem Quartier auf, und begrüßte sie mit einer dreimaligen Salve. Ein köstliches Tractement beschloß diesen feierlichen Tag. Der Graf ließ sie durch seinen Drossen Eck in zwei sechsspännigen Kutschen nach Aurich abholen. Eine halbe Meile vor der Stadt kamen ihnen der Graf und sein Bruder Edzard Ferdinand in Begleitung der gräflichen Räte entgegen. Unter dem Schall der Pauken und Trompeten, und dem Donner der abgebrannten Kanonen fuhren sie auf das gräfliche Schloß. Am dem folgenden Tage überreichten die Commissarien dem Grafen ihr Creditiv, und suchten die Ausschreibung des Landtags nach Norden zu beschleunigen. Der Graf sahe gern, daß der Landtag in Aurich gehalten würde. Wie aber die Commissarien von der staatlichen Resolution und ihrem Auftrag nicht abgehen konnten; so ließ er sich gefallen, den Landtag nach Norden auszusprechen. Dann ließ sich endlich der Graf überreden, in dem ~~dem~~ Anschreiben an alle ritterschaftliche Glieder ohne Unterschied die vorige Formel, mit den Ausdrücken: Liebe, Getreue! und am Schlusse: Sind Euch mit Gnaden gewogen, wieder zu gebrauchen. Endlich ersuchten die Commissarien den Grafen, seine angeworbene Truppen zufolge der staatlichen Resolution und zur Hebung alles Mißtrauens

f

trauens abzudanken. Der Graf bestand aber dar 1661 auf, daß er der staatlichen Resolution schon dadurch nachgekommen wäre, daß er seine Leibgarde auf den alten Fuß wieder eingeschränket, und seine übrigen Truppen nach Esens und Wittmund verleget, also wirklich aus Ostfriesland abgeföhret hätte. Indessen versicherte er, daß er sie nicht in Ostfriesland gebrauchen wollte (o).

§. II.

Am 22. Aug. wurde der Landtag zu Norden von dem Canzler Höpfnier in der Kirche eröffnet. Nach vorgelesenen gräflichen Propositionen schritt man sofort zur Auswahl einer Deputation, um die Vollmachten durchzusehen, und wider die unqualificirten Comparenten Monita zu machen. Man ernannte dazu aus jedem Stande zwei Personen. Der Canzler war sehr unzufrieden, daß man aus der Ritterschaft den Junker Hane, oder den Freiherrn Freitag von Gödens nicht als Mitglieder dieses engern Ausschusses ernannt hatte. Wie er von den Ständen ersuchet wurde, als gräflicher Commissarius der Visitation der Vollmachten mit beizuwohnen; so weigerte er sich, zu erscheinen. Es wären — ließ er erwidern — unter den Ständen zwei Parteien, daher müßten von jeder Seite Deputirte ernannt werden. Die Stände ließen dem Canzler durch den Secretair vortragen, daß sie keine zweierlei Stände kenten, und daß die Auswahl der Glieder zu dieser Deputation nach der bisherigen Observanz lediglich von der ständischen Versammlung abhänge. Sie baten ihn daher nochmals, sich mit seinen Commissarien,

den

(o) Aitzema p. 199 und 200. Abdruck eines unbesonnenen Schreibens.

1661 den Rätchen Wiarda und von Cronck einzufinden. Wie der Canzler und die Rätche zurückblieben; so wurde an dem folgenden Tage mit der Visitation der Vollmachten, ohne Weisenn eines gräflichen Commissarii verfahren. Diese Visitation der Vollmachten ward auf dem Rathhause vorgenommen. Hier war auch die gewöhnliche Versammlung der Stände, wenn zuvor der Landtag in der Kirche eröffnet war. Indessen hatten einige Deputirte aus der Stadt Aarich und aus dem dritten Stande ihre Vollmachten zurückgehalten. Der Canzler veranlaßte eine Versammlung dieser Deputirten bei sich in dem Weinhause. Auch hier fanden sich aus der Ritterschaft Hane und Freitag ein. Hier nahm er die Visitation der Vollmachten dieser Deputirten vor. Die auf dem Rathhause versammelten Stände protestirten wider dieses Verfahren. Sie warfen dem Canzler vor, daß er mit diesem Benehmen eine völlige Trennung der Stände bezielte, und wiesen aus der Landes Constitution und dem beständigen Herkommen nach, daß er nicht befugt sey, ohne Vorwissen des ständischen Präsidenten eine Versammlung der ständischen Deputirten zu veranlassen, vielweniger eigenmächtiger Weise die Visitation der Vollmachten vorzunehmen. Bei diesem ihrem Protest ließen sie es bewenden. Ohne weiter auf den Canzler und auf die von ihnen sich getrennten Mitglieder Rücksicht zu nehmen, ließen sie nun die staatlichen Commissarien zu ihrer Versammlung einladen. Diese waren schon von den Streitigkeiten über die Vollmachten, und von der Trennung der Stände unterrichtet. Sie wünschten vorher die Aufhebung dieser Trennung und eine allgemeine ständische Versammlung. Diese ihre Aeußerung war der Sache völlig angemessen. Sie mußten nämlich bei etwai-

ger

ger fortwährenden Trennung auf eine legale Art¹⁶⁶¹ wissen, mit welcher ständischen Faction sie sich denn eigentlich abzugeben hätten. Sie baten sich daher von dem ständischen Präsidenten, dem Hofrichter von Kniphausen vorläufig das abgehaltene Protokoll über die Visitation der Vollmachten aus. Die Stände fanden so wenig Bedenken, den staatlichen Commissarien das Protokoll mit den originalen Vollmachten einzuhändigen, daß sie sogar auf ihre Entscheidung compromittirten. Die gegenseitige Faction ließ sich auch endlich die commissarische Entscheidung gefallen. Die Commissarien verfertigten hierauf eine Liste der sämtlichen landtags-Compargenten. Diese misfiel der Hanischen Parthei; weil von ihrer Seite verschiedene Deputirte als disqualificirt ausgeworfen waren. Nach dieser Liste, waren aus der Ritterschaft zehn Mitglieder, aus Emden fünf, aus Norden fünf, aus Aurich drei, und aus dem dritten Stande 73. landtagsfähige Deputirte gegenwärtig. Sämtliche Stände wurden nun zwar wieder eine Heerde; sie hatten aber zwei sich stets entgegen arbeitende Hirten, den Hofrichter von Kniphausen und den Junker Hane, und durch sie zweierlei Gesinnungen (p).

§. 12.

Die staatlichen Commissarien fanden sich nun in die allgemeine ständische Versammlung auf dem Rathhause ein. Sie überreichten zuvörderst ihr Creditiv. Dann empfahlen sie den Ständen auf-

rich-

(p) Landesh. Acten. Aitzema p. 200. und 201. 209. und 407.

Offiz. Gesch. 5 B.

P

1661richtige patriotische Gesinnungen, Friede und Eintracht, und versicherten ihnen, daß sie keine Arbeit, keine Mühe sparen wollten, ein gutes Vernehmen zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich wieder herzustellen. Dann ersuchten sie die Stände, auf hinlängliche Mittel zu denken, wodurch der fünfte Termin der holländischen Schuld baldmöglichst abgeführt werden könnte. Der Gegenstand dieses Landtages betraf also die Vereinigung der Stände mit dem Landesherrn, oder die Abstellung der Landes-Beschwerden, und dann die Abführung des fünften Termins der holländischen Schuld. So wie sich nun die Stände über diese Gegenstände vorbereiten wollten, blieben Joest Hane und Freitag zurück, und hielten mit einigen Deputirten der Stadt Aarich und des dritten Standes privat Conventikeln. Da dieses wieder eine neue Trennung veranlassen konnte; so wurde ihnen solches ernstlich verwiesen; worauf sie sich denn größtentheils in die ständische General-Versammlung wieder einstellten. Nun wurde eine Deputation ernannt, die die Gravamina entwerfen, und darüber mit den Gräflichen Commissarien Tractaten pflegen sollte. Dazu wurden durch Mehrheit der Stimmen fast alle die Deputirten genommen, denen schon bei dem Leben des Fürsten Enno Ludwig die Aufinachung der Beschwerden anvertrauet war, und die sich nachher mit den ordinär Deputirten und Administratoren für beständige Repräsentanten der Stände gehalten hatten. Man benachrichtigte nun die staatliche Commissarien von der Anordnung dieser Deputation, und überließ ihnen die Zeit und den Ort zu bestimmen, wann und wo sie sich versammeln sollten, die Beschwerden zu überreichen, und sich über die Behandlung.

handlung einzulassen. Die Commissarien nahmen ¹⁶⁶¹ hierüber mit dem Canzler Rücksprache. Sie waren in Absicht des Orts, vor Emden. Denn diese Stadt lag ihnen gelegener. Der Canzler war vor Aurich. Wie sie sich hierüber nicht einigen konnten, ließ man es bei Norden bewenden. Die Stände blieben nun in Norden bei einander, und überreichten am 3ten September das erste Capitel der Landes-Beschwerden, die Justiz betreffend. Die staatlichen Commissarien ersuchten hierauf den Canzler und die Räthe sich auf diese Gravamina einzulassen, und ihnen zugleich diejenigen Beschwerden, welche der Graf wider die Stände hatte, einzuhändigen. Diese erwiderten schriftlich, daß sie sich auf keine Behandlung einlassen könnten, und daß auch die Aufmachung der gräflichen Beschwerden nicht das mindeste fruchten würde, so lange man nicht die Quelle aller Unruhen und Feindseligkeiten ausgespähet und dann verstopfet hätte. Diese Quelle finde man nicht bei den wahren Landesständen, sondern bei den Administratoren und Deputirten, und einigen Edelleuten. Diese hätten den Namen der Stände bisher eigenmächtigerweise sich angemahet und gemisbraucher. Sie wären es, die sich der Landes-Obrigkeit unverantwortlich widersehet, und die getreuen Landes-Stände unterdrücket hätten. Sie wären es, die dem Lande Schatzungen, die auf keinem rechten Landtage eingewilliget worden, aufgebürdet, und solche mit Kriegesmacht eingefodert hätten. Sie wären es, die die Landes-Eingesessenen mit giftigen Kugeln erschießen lassen, die öffentliche Werbungen angestellet, und die Emden Garnison den Landes-Accorden und den ausgestellten eidlichen Reversen zuwider zu einer solchen Expedition gebraucher hätten. Sie hätten die gemeine Landesmittel unnütz



1661 verschwendet, und sich sogar nicht entblödet, durch öffentliche Patente bei schwerer Ahndung zu verbieten, dem Landesherrn zu gehorchen oder auf aus geschriebenen förmlichen Landtagen zu erscheinen. Zwar wären körperliche Strafen die rechtliche Folge solcher Handlungen; indessen wollte der Graf nach seiner Milde mit ihnen nachsehen. Nur verlangte er zu einiger Satisfaction, daß sie, die Stifter dieser Landes-Unruhen ihr Verbrechen eingestehen, sich zur Erstattung allen Schadens verpflichten, und einen Revers ausstellen sollten, nie wieder dergleichen Verbrechen zu begehen, sondern sich künftig als getreue Unterthanen aufzuführen. Dann aber mußten sie zugleich, um den Grafen und die Stände für dergleichen Gewalt zu sichern, darauf antragen, daß die ganze Emden Garnison völlig abgedanket werde. Wenn auf solche Weise der Grund aller Unruhen gehoben worden, so zweifelten sie nicht, oder der Vergleich würde leicht zu Stande kommen. Mit ihnen waren Junker Hane und der Freiherr Freytag von Gödens völlig einverstanden. Sie hielten noch immer mit einigen Deputirten der beiden Städte Norden und Aurich Conventikeln, und überreichten ebenfalls eine Vorstellung. Hierin trugen sie vor, daß die Emden Garnison nothwendig abgeschaffet, und die Administratoren und Deputirten, die auf eine unverantwortliche Weise die Landesmittel verschwendeten, und despotisch über die Stände herrschten, in ihre Schranken zurückgewiesen werden müßten. Dann erst, wenn dieses geschehen, würden die getrennten Stände sich bald vereinigen, und dann erst wäre der Weg zu einem Vergleich gebahnet. Die ständischen Commissarien stellten den Ständen beide Eingaben zu. Diese widerlegten die von den gräflichen Commissarien angeführ-

führten Thatsachen, die sie theils völlig entkannten, 1661 theils unter einem andern Gesichtspunct darstellten. Besonders führten sie aus, daß die extraordinär Deputirten, ordinär Deputirten und Administratoren specialen Auftrag von den Ständen erhalten hätten, sich der gemeinen Landes-Bohlfahrt, in ihrem ganzen Umfang während dieses critischen Zeitpuncts anzunehmen. Sie erklärten sich dabei, daß sie alle Handlungen, welche von den Deputirten und Administratoren vorgenommen worden, nochmalen genehmigten. Dann wiesen sie nach, daß man in dieser Provinz unmöglich zweierlei Stände annehmen könnte. Sie machten die staatlichen Commissarien auf die izige zahlreiche ständische Versammlung aufmerksam, worinn allenthalben Einigkeit herrschte. Sie bathen daher die Commissarien sich mit der geringen Hanischen Faction nicht ferner zu befassen, und von derselben keine Vorstellungen mehr anzunehmen, und ersuchten sie nunmehr mit Eröffnung der Tractaten über die bereits eingereichten Beschwerden, die Justiz betreffend, den Anfang zu machen. Unterdessen waren die mehresten ständischen Deputirten auseinander gegangen, und hatten die Behandlungen über die Beschwerden und alle Landtags-Angelegenheiten der Deputation überlassen. Dieselbe fuhr immer in ihrer Arbeit fort. Sie überreichte vor und nach das zweite Capitel der Beschwerden über die Gerechtsame des Administrations-Collegium, das dritte über das Recht der Landtage, und das vierte über 59. allgemeine Beschwerden (q).

P 3

S. 13.

(q) Landsch. Acten. Aitzema 201. 202.



1661 Die staatlichen Commissarien konnten den Canzler und die Räte nicht bewegen, sich auf diese Gravamina einzulassen. Sie hielten daher ihre Anwesenheit unnütz, und eröffneten am 17. September der ständischen Versammlung und dem Canzler, daß sie an dem folgenden Tage wieder abreisen wollten. Die Stände fanden nun für gut, nicht den Landtag zu schließen, sondern vorerst stille auseinander zu gehen, und dann denselben fortzusetzen, wenn sie von dem Grafen oder den General-Staaten dazu wieder veranlaßt werden sollten. Dann nahmen sie noch den zweiten Punct der Landtags-Proposition in Erwägung, und willigten zum Abtrag des fünften Termins der holländischen Schuld zwei Capital- und zwei Personal-Schätzungen ein. Die Stände ließen den Canzler von diesem Schluß durch den Secretär erst mündlich, und dann schriftlich benachrichtigen. Er weigerte sich diese Vorstellung anzunehmen. Der Vorwand war, daß der Graf so eben selbst in Norden eingetroffen, und dadurch seine Commission erloschen wäre. Der unermuthete Entschluß der staatlichen Commissarien zur Abreise hatte den Grafen bewogen, am 17. September nach Norden zu reisen. Er ließ bei seiner Ankunft die Commissarien durch einen Cavalier zur Abendmahlzeit bitten. Sie entschuldigeten sich, und blieben zu Hause. Man sagt, sie hätten sich dadurch beleidiget gefunden, daß der Graf ihnen keine Gegenvisite in Emden gemacht hätte, noch mehr darum, daß er ihnen nicht erlauben wollen, mit den Hunden des Hofrichters von Kniphausen zu jagen. Der Graf befürchtete indessen, daß die schleunige Abreise der Commissarien einen üblen

Knip

üblen Eindruck von ihm auf die General-Staaten 1661
 machen möchte. Er entschloß sich daher, sie mit
 dem Canzler und den beiden Rätthen Biarda und
 von Cronck in ihrem Quartier an dem folgenden
 Tage zu besuchen. Der Canzler führte, wie ge-
 wöhnlich das Wort. Er ersuchte die Commissarien
 noch etwas zu verweilen, um durch ihre Vermit-
 telung die Gemüther zu besänftigen, und eine Ver-
 einigung zu stiften. Eine solche Vereinigung hielt
 er alsdenn möglich, wenn eine allgemeine Amnestie
 zwischen den beiden streitenden ständischen Partheien
 erfolgte, so daß sie sicher ungetrennt und gemein-
 schaftlich auf dem Landtage erscheinen könnten. Dann
 erklärte er sich, daß der Graf nun geneigt wäre,
 alles zu vergessen und zu vergeben, und daß er zu
 seiner Satisfaction allenfalls sich mit einem reellen
 Compliment begnügen wollte. Auch wollte der Graf
 aus Neigung zum Frieden darinn wohl nachgeben,
 daß die Emden Garnison, die doch längstens hätte
 abgedanket werden müssen, vorerst beibehalten blie-
 be. Indessen könnten die von den Ständen über-
 gebene Gravamina zur gelegenern Zeit abgestellet
 werden, weil es unmöglich wäre, solche auf einem
 Landtage genau zu untersuchen und darüber zu han-
 deln. Die staatlichen Commissarien erwiederten
 hierauf, daß man erst die Beschwerden abstellen
 müste, und daß wenn solches nicht vorher geschehen,
 die Amnestie keinen Nutzen schaffen würde. So lan-
 ge der Graf noch zweierlei Stände annehme, sä-
 hen sie gar keine Hoffnung zu einem Vergleich vor
 sich. Ist wäre ein allgemeiner Landtag ausgeschrie-
 ben. Alle Landtags-Componenten wären, nach ge-
 schehener Visitation der Vollmachten, völlig quali-
 ficiret, so daß auch von gräflicher Seite nichts wi-
 der sie eingewandt worden. Hier wäre also das ganze

1660 ständische Corps zusammen gewesen, welches (nach Mehrheit der Stimmen ihre Schlüsse gefasset hätte. Mit dieser vollständigen Versammlung hätte man sich einlassen müssen. Allein die gräflichen Commissarien waren an aller Zögerung selbst schuld. Sie konnten daher nicht absehen, welche Früchte ihr längeres Verweilen bringen könnte. Sie mußten bei ihrem Entschlusse noch heute abzureisen verbleiben. Indessen wollten sie noch ein paar Tage in Emden sich aufhalten. Dort wollten sie abwarten, ob es dem Grafen gefällig wäre, von der Meinung, daß es zweierlei Stände gäbe, abzustehen, und ob er sich dann entschließen würde, die eingegebenen Beschwerden zu beantworten; alsdenn wären sie noch bereit, alles das anzuwenden, was zur Beförderung der Einigkeit und der Ruhe abzwecken könnte. Hierauf nahm der Graf und die Commissarien von einander Abschied. Gleich nachher kamen Junker Hane und vier Deputirten. Diese überreichten den Commissarien eine Resolution von den eingewilligten Schatzungen. Da diese Resolution nicht in der ständischen Versammlung abgefasset war; so gaben die Commissarien sie ihnen wieder zurück. Hierauf fanden sich der Hofrichter von Kniphäusen mit einigen Deputirten ein. Diese überlieferten den Commissarien die gefasste Resolution, wornach die Stände vorerst ohne förmlichen Landtags-Schluß auseinander gegangen waren, und der Deputation den Betrieb der landschaftlichen Angelegenheiten überlassen hatten; wie auch, daß zwei Capital- und zwei Personal-Schatzungen zum Abtrag holländischer Schuld eingewilliget worden. Hierauf nahmen sie von den Commissarien Abschied. Diese reiseten noch an demselben Tage nach Emden ab. So war denn dieser Norder Landtag hiemit abgebrochen.

Rust

brochen. So wie die Commissarien Norden verlas-1661
sen hatten, zog auch die staatliche Compagnie ab,
und rückte wieder in Emden ein. Die Commissa-
rien hielten sich noch einige Tage in Emden auf.
Sie nutzten diese ihre kurze Anwesenheit mit einer
Reise nach Berum, dem Wittwensitz der Gemahlinn
Fürsten Enno Ludwigs. Hier war der Herzog Ru-
dolph August von Braunschweig gegenwärtig. Mit
ihm besprachen sie sich wegen der Vormundschaft
über Enno Ludwigs Töchter, und über die Erb-
schafts-Streitigkeiten, machten darüber einige An-
ordnungen, und giengen dann wieder nach Emden
zurück. Hier erhielten sie den Rest der ausgear-
beiteten Beschwerden. Diese übersandten sie dem
Canzler nach Aurich. Am 24. September giengen
sie an Bord, und segelten unter Abbrennung der
Kanonen und in Begleitung dreier Deputirten nach
Delfsyl ab (r).

§. 14.

Das Administrations-Collegium hatte von den
Ständen auf diesem letzten Norder Landtag den
Auftrag erhalten, zur Abführung des fünften Ter-
mins der holländischen Schuld 2. Capital- und 4.
Personal-Schätzungen auszuschreiben. Zu dem En-
de ließen die Administratoren noch bei Anwesenheit
der staatlichen Commissarien die gewöhnlichen Pla-
cate am 21. December abdrucken, und an öffent-
lichen Orten anschlagen. Kaum hatten sich die
staatlichen Commissarien eingeschiffet, so ließ der
Graf die Placate abreißen, und dagegen wieder
andere anschlagen. Hierinn verwieß er den Stän-
den, daß sie ihre gefasste Resolution, ihm als lan-

N 5

des.

(r) Landsch. Acten. Aitzema 203-207.

234 Ein und zwanzigstes Buch.

1661 Idesherrn nicht zur Genehmigung zugestellet hätten. Er warf ihnen ihre Widerspenstigkeit vor, die nur dahin abzweckte, die vorige Tragödie in Marienhave wieder forzusehen, und befahl den sämtlichen Eingefessenen, eine Capital- und zwei Personal-Schakungen aufzubringen; so viel hatten nämlich Junker Hane und seine Anhänger eingewilliget. Der Graf sah also diese noch immer, als die rechtmäßigen Stände an. (s)

§. 15.

Unter dem 2. October berichteten die Deputirten und Administratoren das Verfahren des Grafen nach dem Haag. Sie bedauerten, daß durch den Starrsinn des Canzlers die heilsame Absicht Ihre Hochmögenden, und die gute Hofnung der Stände zu einem gütlichen Vergleich auf dem Norder Landtage gescheitert wären. Sie provocirten auf die staatlichen Commissarien, unter deren Augen der Canzler sich nicht entblödet hätte, die Stände nicht blos durch Winkelzüge, sondern selbst durch Gewalttreibereien zu trennen. Sie führten dabei an, daß wie während des Landtages in den Flecken und auf den Dörfern verschiedenen Eingefessenen die Fenster eingeschlagen, und ihre Wagen und Pflüge zerhauen worden, der Canzler sogar auf wiederholtes Ersuchen der staatlichen Commissarien sich gewegert habe, Vorkehrungen zu treffen, solchen Gewaltthätigsten Wandel zu schaffen. Und dieses blos, darum, weil diese beschädigte Leute nicht zu den sogenannten gehorsamen Ständen gehörten, oder sich unter das Joch des Canzlers nicht schmiegen wollten. Die Commissarien hätten, nach genauer Untersuchung,
nun

(s) Aus den abgedruckten Placaten.

nun selbst die rechtmäßigen Stände anerkannt, und ¹⁶⁶¹ diese hätten, der Landes-Verfassung gemäs, die nöthigen Schatzungen eingewilliget. Unerhört wäre es daher, daß der Canzler die Schatzungsplacaten abreißen, und unter dem Nahmen Sr. Hochgräfl. Gnaden ein anderes Publicandum ausgehen lassen. Sie bathen daher Ihre Hochmögenden, zu bewürken, daß die eingewilligten Schatzungs-Termine allenfalls mit militärischer Hülfe von der staatlichen Garnison in Gang gebracht, das gedrückte Land von der Tyranny des Canzlers entlastet, und die Gravamina untersucht und entschieden würden. So wie nun die Deputirten und Administratoren alle Schuld auf den Canzler warfen, so gab der Graf den Hofrichter von Knipphausen für den Rädelsführer aller dieser Unruhen in einem unter dem 7. October an die General-Staaten gerichteten Schreiben an. Er wies hierin nach, daß er gleich Anfangs aus friedliebenden Gesinnungen sich so nachgiebig bezeiget hätte, daß er alle ritterschafeliche Glieder in dem Landtags-Ausschreiben, Liebe, Getreue! genannt hätte, daß er an der Vereinigung der Stände, und dann an der Hebung des ersten Grundes aller dieser Verwirrungen mit allem Eifer arbeiten lassen, daß aber alle seine Mühe fruchtlos gewesen, weil die widerspänstigen Stände zuerst auf die Erörterung und Abstellung der seichten und zum Theil veralteten Beschwerden bestanden hätten. Dann führte er an, daß der Hofrichter von Knipphausen, und dessen Abhärenten aus gehäßigen Absichten sich unterfangen hätten, eine ungültige so genannte ständische Resolution zur Execution zu bringen, und daß er daher sich gemüßiget gesehen, die angeschlagenen Placaten abreißen zu lassen. Falls es den General-Staaten gefällig seyn möchte,

te,

236 Ein und zwanzigstes Buch.

1661te, die durch das unverantwortliche Benehmen der widerspenstigen Stände abgebrochenen Tractaten wieder anzufassen, so wollte er sich noch immer geneigt dazu finden lassen; indessen wünschte er, daß, wegen des bevorstehenden Winters, und verschiedener ihm zugestoßenen Hindernissen, die neuen Tractaten bis zu dem Frühjahr ausgestellt würden. (t)

§. 16.

Die General-Staaten hatten indessen den Verlauf der Handlungen auf dem Norder Landtage sich von ihren Committirten vortragen zu lassen. Sie erhielten hierauf unter dem 14. October folgende Resolution. Es sollte sowohl an den Grafen, als an die Stände geschrieben werden, daß sie ihre Deputirten am 15. Novemb. nach dem Haag absenden sollten. Hier sollte denn nochmalen die Güte versucht, und in derselben Entstehung alle Streitigkeiten und Beschwerden nach Anleitung der Accorde entschieden werden. Dann sollte der Graf ernstlich ersuchet werden, sichere Maasregeln zu treffen, daß in der Zwischenzeit so wenig in den Städten als auf dem platten Lande Unordnungen verübet werden, und Excesse vorkommen. Ferner sollte man dem Grafen zu verstehen geben, daß es Ihro Hochmögenden sehr befremdet hätte, daß er nach der Abreise der staatlichen Committirten die Placaten, die die Administratoren zu Folge der beständigen Observanz zur Einziehung der auf öffentlichem Landtage auf eine legale Weise eingewilligten Schakungen ausgeschrieben, abreißen, und dagegen andere wieder ab-

fündi-

(t) Aitzema p. 207. 210. Beide Schreiben sowohl von gräflicher als ständischer Seite sind vollständig hier abgedruckt.

kündigen und anschlagen lassen, und darin verordnet¹⁶⁶¹ habe, daß die Eingefessenen diese willkührlich abgeänderten Schatzungen nicht nach dem ständischen Landtags-Schluß, sondern nach diesen seinen Patenten und Befehlen aufbringen sollten. Dabei sollte er denn ermahnet werden, diese seine Placaten wieder einzuziehen, und keine Neuerungen in dem Schatzungswesen weiter vorzunehmen, da er nach den klaren Worten der Landesverträge, weder mittelbar noch unmittelbar sich in die Landes-Mittel mischen sollte. Dann sollte an die Commandanten zu Emden und Leerort geschrieben werden, den Administratoren auf ihr Verlangen bei den Executionen über die zwei Capital- und 4 Personal-Schatzungen, die starke Hand zu bieten. (u) Erst in dem folgenden Jahre wurden die Tractaten in dem Haag eröffnet. Davon unten weiter.

(u) Aitzema p. 211. und 212. Diese Resolution ist hier vollständig abgedruckt.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian wird zwar mit seinen Descendenten in den Reichsfürsten- Stand erhoben. §. 2. Aber nicht in den Fürstenrath eingeföhret. §. 3. Er vermählet sich mit der Württembergischen Prinzessin Christine Charlotte. §. 4. Die gräflichen und ständischen Deputirten finden sich in dem Haag ein. §. 5. treten mit den staatlichen Commissarien in Conferenz, und vergleichen sich über einige Haupt- Beschwerden. §. 6. Die General- Staaten bestätigen diesen Vergleich, und ersuchen den Fürsten über die Abstellung der noch unerörterten Beschwerden einen Landtag auszuschreiben. §. 7. Der Fürst ertheilet dem Canzler Höpfer seine Entlassung, schreibt einen Landtag nach Emden aus, und vereinbaret sich mit den Ständen. §. 8. Einige noch übrig gebliebene Gravamina, sollen von einer staatlichen Commission abgestellt werden. §. 9. Diese Commission trifft den Final- Recess. §. 10. Durch den dreifachen Vergleich, durch den Haagischen Vergleich, den Emdener Vergleich und den Final- Recess sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gehoben. §. 11. Einhalt dieses dreifachen Vergleichs. Von der Justiz. §. 12. Von dem Administrations- Collegio. §. 13. Von dem Recht der Landtage. §. 14. Von den ständischen allgemeinen Beschwerden. §. 15. Von den Beschwerden der Ritterschaft. §. 16. Der Stadt Emden. §. 17. Der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes. §. 18. Die Stände verpflichten sich, dem Fürsten unter dem Nahmen eines reellen Compliments eine große Summe Geldes auszusahlen. §. 19. Die General- Staaten übernehmen die Manutenenz des dreifachen Vergleichs. §. 20. Der Fürst nimmt erst in Emden von den Emdern die speciale Huldigung, und dann §. 21. in Aurich die allgemeine Huldigung ein.

§. 1.

1661 Kaiser Ferdinand III. hatte die Enno Ludwig ertheilte Fürsten- Würde nur blos auf den ältesten seiner männlichen Descendenz eingeschränket. Daher mußte Georg Christian sich bisher mit dem gräflichen Titel begnügen. Er stand ist im Begriff, sich mit einer Prinzessin aus dem angesehenen Herzoglichen Württembergischen Hause zu vermählen. Um deswillen hielt er es anständig für sich, seine Nachkommenschaft und das ganze ostfriesische Haus den